Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **61 (1974)**

Heft 6: **Der arbeitsgleiche Gruppenunterricht I**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Diskussion um die Festsetzung der minimalen oder maixmalen Schülerzahlen pro Klasse und Stufe ist uralt; auf diese Fragen konnte bis heute nie eine schlüssige Antwort gegeben werden, wohl auch deshalb, weil die Schule dem steten Wandel der Zeiteinflüsse und den Forderungen der modernen Erziehungswissenschaft verpflichtet ist.

3. Bis heute bestehen folgende Vorschriften: Im Artikel 25 des sanktgallischen Erziehungsgesetzes wird die Höchstzahl der Schüler pro Klasse auf 55 festgelegt. Wir zitieren: «Die Höchstzahl der von einer Lehrkraft gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler darf betragen:

a) für einen Lehrer mit einer Klasse bis vier Klassen 55, mit mehr als vier Klassen 45;

b) für eine Lehrerin 45;

c) für eine Arbeitslehrerin 20 beim Einklassen- und 16 beim Mehrklassensystem.

Wenn eine Lehrkraft nicht alle ihr zugeteilten Klassen gleichzeitig unterrichtet, darf die ihr zugewiesene Gesamtschülerzahl 60, in Gesamtschulen 50 nicht übersteigen.

Wenn die zulässige Höchstzahl während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wurde und vorauszusehen ist, dass dies in den nächsten Jahren andauert, so ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.»

Für die ausgebauten Abschlussklassen gilt die im Lehrplan von 1958 fixierte Verordnung: «Auf die Dauer darf die Schülerzahl einer Klasse 30 nicht übersteigen.» In ähnlichem Sinne hält sich auch die Sekundarschulstufe an der 30er-Grenze. Klassen der Oberstufe (7., 8. und 9. Schuljahr der Sekundar- und Abschluss-Stufe) mit über 30 Schülern sind heute in unserem Kanton selten anzutreffen und bilden eher eine Ausnahme.

Weniger Schüler pro Klasse

4. Die CVP hat in ihrer Stellungnahme zum IV. Nachtrag des Erziehungsgesetzes für die Oberstufe die Klassengrösse auf 25 festgelegt und senkt damit die Zahl pro Klasse um 5 Schüler gemäss der in den Verordnungen festgehaltenen Maximal-Schülerzahl. Dabei handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um die gesetzliche Verankerung der heute im Kanton üblichen Durchschnittszahl von 24 Schülern pro Klasse sowohl in den ausgebauten Abschluss-Schulen wie auch in den Sekundarschulen.

Für die Unter- und Mittelstufe schlägt die CVP die Abänderung des Artikels 25 EG vor und ist der Auffassung, dass die Maximal-Zahl um 10 bis 20 Schüler pro Klasse gesenkt werden sollte. Die CVP glaubt, dass sich diese Senkung auch im Hinblick auf den Lehrermangel und die Beschaffung von Räumlichkeiten verantworten lässt. Die Richtzahl, welche zwischen einer oberen und unteren Begrenzung liegt, soll den Gemeinden eine flexible Anwendung des neuen Artikels gestatten.

Damit verfolgt die CVP eine schritt- und stufenweise Senkung der Schülerzahlen, die in allen Regionen unseres Kantons zur Anwendung kommen soll.

5. In diesem Zusammenhang will die CVP auch auf die Stellungnahme des Kantonalen Lehrervereins hinweisen: Die Richtzahlen des KV bewegen sich auf ähnlicher Höhe mit verschiedenen Abstufungen im Hinblick auf Ein- oder Mehrklassenschulen, auf Hilfsschulen und auf Klassen im Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht. An dieser Stellungnahme arbeiteten Lehrkräfte verschiedenster Stufen, die – wir zitieren – «täglich in einer Schulstube stehen und Hefte korrigieren».

6. Im Grunde genommen wollen CVP, Kantonaler Lehrerverein und W. Bosshard das gleiche: Verbesserung des Unterrichts durch Verminderung der Schülerzahlen in den Klassen aller Stufen der Volksschule.

CVP wie KLV geben sich jedoch mit einem lautstarken Beklagen der Zustände nicht zufrieden, sondern schlagen massvolle und realistische Postulate zur Behebung der heutigen Missstände vor. Die CVP ist deshalb nach wie vor der Ansicht, «etwas sehr Mutiges, Fortschrittliches» zu fordern.

Mitteilungen

Schweizerischer Verein für Handarbeit und Schulreform
83. Schweizerische Lehrerbildungskurse

15. Juli bis 10. August 1974 in Chur.
Anfragen bezüglich Anmeldung, Kursprogramm, Kursgeld, Unterkunft usw. sind zu richten an: Herrn Toni Michel, Schwanengasse 9, 7000 Chur 5 (Kursdirektion).

Hinweis

Die nächste Nummer der «schweizer schule» wird als Doppelheft erscheinen (7/8 vom 1. April), dafür fällt jene vom 15. April aus.